

Datum der letzten Änderung: 17.02.2022

Dieser Abschnitt enthält Änderungen gegenüber der letzten Druckversion

http://steuerbuch.lu.ch/index/band_1_weisungen_stg_einkommenssteuer_abzugbeitraegesaeule2.html

Abzug für Beiträge an die berufliche Vorsorge (Säule 2a und 2b)

1. Der Abzug der ordentlichen und der Erhöhungsbeiträge

Ordentliche Beiträge sind die laufenden, nach Statuten oder Reglement der Vorsorgeeinrichtung zu entrichtenden Beiträge. Solche Beiträge sind grundsätzlich unbeschränkt abzugsfähig (§ 40 Abs. 1d StG). Ausgenommen sind offensichtlich übersetzte Beitragszahlungen, die nicht mehr zur Finanzierung angemessener Vorsorgeleistungen dienen. Zur Angemessenheit der Vorsorge vgl. LU StB Bd. 2 Weisungen StG § 70 Nr. 2 Ziff. 2.6.

Steuerpflichtige Personen, welche über das 65. (Männer) bzw. 64. (Frauen) Altersjahr hinaus weiterarbeiten und gestützt auf entsprechende reglementarische Bestimmungen die Versicherung in der 2. Säule weiterführen, können ihre Beiträge weiterhin abziehen.

Eintrittsgelder und Erhöhungsbeiträge für den Einkauf von Lohnerhöhungen oder teuerungsbedingten Anpassungen des versicherten Lohnes sind grundsätzlich ebenfalls abzugsfähig (für den Umfang vgl. Ziff. 2.3 hinten). Werden solche Zahlungen allerdings mittels Freizügigkeitspolicen, aus Freizügigkeitskonten bei Banken oder nicht besteuerten Kapitalzahlungen anderer Vorsorgeeinrichtungen finanziert, ist ein Abzug ausgeschlossen. Auf der anderen Seite entfällt eine vorgängige Besteuerung, wenn Kapitalzahlungen, die bei einem Stellenwechsel von Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgebern oder von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge ausgerichtet werden, innert Jahresfrist zum Einkauf in eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge oder zum Erwerb einer Freizügigkeitspolice verwendet werden (§ 31 Unterabs. c StG).

Beiträge, die Selbständigerwerbende an ihre Vorsorgeeinrichtung (Sammelstiftung) leisten, bei der weder ihr Personal noch die Mitglieder ihres Berufsverbandes versichert sind, können nicht abgezogen werden (VGE vom 6.5.1991 i.S. I.; vgl. LU StB Bd. 2 Weisungen StG § 70 Nr. 2 Ziff. 4.2.2).

Den ordentlichen Beiträgen gleichgestellt sind die Beiträge an die Stiftung FAR (Stiftung für den flexiblen Altersrücktritt im Bauhauptgewerbe).

2. Der Einkauf im Rahmen der beruflichen Vorsorge

Gemäss Art. 9 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZG; SR 831.42) besteht für die Versicherten die

Möglichkeit, sich bis zu den vollen reglementarischen Leistungen der Vorsorgeeinrichtung einzukaufen.

Zur Beurteilung der Abzugsfähigkeit einer Einkaufssumme 2. Säule im Einzelfall stellen sich drei grundsätzliche Fragen:

2.1 Wer darf sich einkaufen?

Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten kann sich jede steuerpflichtige Person in die 2. Säule einkaufen, die aktiv (d.h. jemand leistet Beiträge an eine Pensionskasse bzw. die Arbeitgeberfirma erbringt für die betreffende Person derartige Beiträge) einer Vorsorgeeinrichtung angehört.

2.2 Wann darf eingekauft werden?

Ein Einkauf kann vorgenommen werden:

- bei Eintritt in die Vorsorgeeinrichtung (gemäss Art. 9 FZG)
- später nur, wenn dies im Reglement vorgesehen ist

Die Eintrittsleistung kann grundsätzlich im Einzahlungsjahr vom Einkommen in Abzug gebracht werden. Wird die Eintrittsleistung in Teilbeträgen erbracht, können jeweils nur die tatsächlich bezahlten Beiträge vom Einkommen abgezogen werden. Beim Vermögen ist kein Schuldenabzug zu gewähren, da keine Pflicht zur Einzahlung besteht. Gewährt die Pensionskasse zur Finanzierung des Einkaufs ein Darlehen, so ist die Eintrittsleistung ebenfalls im Jahr der Zahlung und sind die Schuldzinsen in den Folgejahren bis zur vollständigen Begleichung der Schuld abzugsfähig. In diesem Fall ist es nicht zulässig, die Eintrittsleistung auf mehrere Steuerperioden zu verteilen. Kann die steuerpflichtige Person nach Statuten oder Reglement der Vorsorgeeinrichtung Eintrittsleistungen unter jeweiliger Neuberechnung der maximalen Eintrittsleistung erbringen, sind die einzelnen Leistungen jeweils im betreffenden Jahr zum Abzug zuzulassen.

Sperrfrist: Art. 79b Abs. 3 Satz 1 BVG enthält eine Sperrfrist von 3 Jahren für Kapitalbezüge nach einem Einkauf. Diese Sperrfrist gilt für alle Kapitalbezüge, unabhängig vom Grund für den Bezug (z.B. Altersrücktritt, WEF-Vorbezug, Beginn selbständige Erwerbstätigkeit). Sie beginnt vom Tag des Einkaufs an zu laufen.

Ausnahme: Für Wiedereinkäufe nach einer Scheidung muss die 3-jährige Sperrfrist nicht eingehalten werden (Art. 79b Abs. 4 BVG). Die Vorsorgelücke infolge Scheidung ist stets vor anderen „ordentlichen“ Vorsorgelücken mit Einkäufen aufzufüllen, d.h. es besteht kein Wahlrecht, die ordentliche Lücke vor der Lücke infolge Scheidung zu füllen (Entscheid Steuerrekursgericht des Kantons Zürich vom 16.10.2012).

Nach dem Wortlaut von Art. 79b Abs. 3 BVG dürfen nach einem Einkauf „die daraus resultierenden Leistungen“ innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden. Aufgrund dieser Formulierung war umstritten, ob die Sperrfrist absolut nach dem LIFO-Prinzip (last in first out) gilt und somit auch ein im Zeitpunkt des Einkaufs bereits vorhandenes Alterskapital unter die Sperrfrist fällt.

Gemäss Bundesgerichtsentscheid 2C_658/2009 vom 12. März 2010 ist die Abzugsberechtigung für Einkäufe gestützt auf Art. 79b Abs. 3 BVG (im steuerrechtlichen Rahmen) immer dann zu verweigern, wenn und soweit innerhalb der Sperrfrist von drei Jahren eine Kapitalauszahlung erfolgt. Weitere Umstände des Einzelfalles sind gemäss Bundesgerichtsurteil nicht zu unter-

suchen. Für die Einhaltung der Dreijahresfrist ist eine Gesamtbetrachtung pro steuerpflichtige Person vorzunehmen, bei Ehegatten und eingetragenen Partnern pro Ehegatte bzw. Partner (BGE 2C_488/2014 vom 15. Januar 2015).

Wenn die Veranlagung mit den Einkäufen bereits rechtskräftig ist, ist grundsätzlich eine nachträgliche Korrektur dieser Veranlagung im Nachsteuerverfahren vorzunehmen. Bei Einkäufen von geringem Umfang kann die Veranlagungsbehörde auf eine nachträgliche Korrektur verzichten.

Bei einer Verweigerung der steuerlichen Abzugsberechtigung von Einzahlungen in die Vorsorgeeinrichtung ist eine Reduktion bei der Besteuerung der nachfolgenden Kapitalzahlung im Umfang des aufgerechneten Einkaufsbetrages vorzunehmen, gegebenenfalls auch im Revisionsverfahren.

2.3 Wie viel darf eingekauft werden?

2.3.1 Grundsätzliches

Der maximale Einkauf entspricht der Differenz zwischen der Summe der ab Alter 25 auf dem aktuellen Lohn berechneten, reglementarischen Altersbeiträgen einerseits und dem vorhandenen Alterskapital andererseits. Damit wird die Gleichbehandlung zwischen jenen Steuerpflichtigen, welche ihre Beiträge laufend entrichten, und jenen, welche diese (teilweise) in einer Einmalleistung erbringen, sichergestellt.

Das vorhandene Alterskapital setzt sich zusammen aus sämtlichen Altersguthaben der 2. Säule inkl. Freizügigkeitsleistungen, Freizügigkeitskonten bei Banken oder nicht besteuerten Kapitalzahlungen anderer Vorsorgeeinrichtungen, sowie Guthaben im Rahmen der Säule 3a (i.d.R. 80% der „grossen“ Säule 3a), die an Stelle der 2. Säule gebildet worden sind. Nicht dazu gehört somit die „kleine“ Säule 3a. Zur Berechnung vgl. Ziff. 2.3.2.

Der versicherte Lohn wird in den Reglementen umschrieben. Er entspricht in der Regel dem aktuellen AHV-beitragspflichtigen Jahreslohn, vermindert um einen Koordinationsabzug zur Berücksichtigung der Leistungen aus der Eidg. Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) und der IV (s. LU StB Bd. 1 Weisungen StG § 29 Nr. 3 Ziff. 1).

Beispiel

Gemäss nachfolgender Tabelle des Reglements der Vorsorgeeinrichtung Y berechnet sich der maximale Betrag des Einkaufs für die steuerpflichtige Person A wie folgt:

Alter	Max. Altersguthaben in % des versicherten Lohnes		Alter	Max. Altersguthaben in % des versicherten Lohnes	
	Männer	Frauen		Männer	Frauen
25	7	7	45	185	209
26	14	14	46	200	224
27	21	21	47	215	239
28	28	28	48	230	254
29	35	35	49	245	269
30	42	43	50	260	284
31	49	49	51	275	299
32	56	59	52	290	317
33	63	69	53	305	335
34	70	79	54	320	353

Alter	Max. Altersguthaben in % des versicherten Lohnes		Alter	Max. Altersguthaben in % des versicherten Lohnes	
	Männer	Frauen		Männer	Frauen
35	80	89	55	338	371
36	90	99	56	356	389
37	100	109	57	374	407
38	110	119	58	392	425
39	120	129	59	410	443
40	130	139	60	428	461
41	140	149	61	446	479
42	150	164	62	464	497
43	160	179	63	482	515
44	170	194	64	500	

- Alter von A: 40 Jahre
- Versicherter Lohn im Zeitpunkt des Einkaufs: CHF 100'000.–
- Bisher erbrachtes Alterskapital (IST)-Wert): CHF 84'000.–
- Keine weiteren 2. Säule- und „grossen“ Säule-3a-Guthaben vorhanden

Lösung

Position	CHF
Max. Altersguthaben in % des massgebenden Lohnes	130%
130% von CHF 100'000.–	130'000.–
./ bereits erbrachtes Alterskapital im Zeitpunkt des Einkaufs	84'000.–
Maximale Einkaufssumme	46'000.–

2.3.2 Einschränkungen

Die Berechnung der Einkaufslücke erfolgt auf Grundlage des aktuellen versicherten Verdienstes.

Wurden WEF-Vorbezüge getätigt, ist ein Einkauf erst nach erfolgter Rückzahlung der WEF-Vorbezüge zulässig. Dies gilt auch für vor dem 1.1.2006 getätigte WEF-Vorbezüge (Art. 79b Abs. 3 Satz 2 BVG). Ausnahmen: Ist eine Rückzahlung der WEF-Vorbezüge nicht mehr möglich (nach Entstehung des reglementarischen Anspruchs auf Altersleistungen, Art. 30d Abs. 3a BVG), darf das Reglement gleichwohl Einkäufe zulassen, soweit sie zusammen mit den WEF-Vorbezügen die reglementarisch maximal zulässigen Vorsorgeansprüche nicht überschreiten (Art. 60d BVV2 – zu beachten ist diesfalls aber auch Art. 79b Abs. 3 Satz 1 BVG: bei Einkäufen während den letzten 3 Jahren vor der Pensionierung entfällt die Möglichkeit eines Kapitalbezugs der Altersleistungen). Eine weitere Ausnahme besteht für den Fall des Wiedereinkaufs nach einer Scheidung (Art. 79b Abs. 4 BVG).

Für die Einkaufsberechnung müssen die gleichen, nach fachlich anerkannten Grundsätzen festgelegten Parameter eingehalten werden wie für die Festlegung des Vorsorgeplans (Art. 60a Abs. 1 BVV2). Daraus ergibt sich u.a., dass eine allfällige vom Reglement vorgesehene Verzinsung der Sparbeiträge für die Berechnung des im Zeitpunkt des Einkaufs maximal möglichen Altersguthabens höchstens im Ausmass von 2% gestattet ist (Differenz zwischen der für die Berechnung des Leistungsziels angenommenen Verzinsung des Altersguthabens und der für die Berechnung des Leistungsziels angenommenen Lohnentwicklung (inkl. Teuerung, durchschnittliche Verzinsung, sofern keine konstante Verzinsung)).

Die maximal mögliche Einkaufssumme reduziert sich um allfällige nicht auf die Vorsorgeeinrichtung übertragene Freizügigkeitsguthaben (Art. 60a Abs. 2 und 3 BVV2) sowie um ein vorhandenes Guthaben der Säule 3a, soweit dieses die aufgezinste Summe der jährlich ab vollendetem 24. Altersjahr der versicherten Person bis zum Einkaufsjahr einzahlbaren [also nicht der tatsächlich einbezahlten] Höchstbeträge der „kleinen“ Säule 3a übersteigt (vgl. Tabelle

des Bundesamtes für Sozialversicherungen in Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 151 im Anhang oder www.bsv.admin.ch).

Beispiel

Selbständigerwerbender, Jahrgang 1965, bisher keine 2. Säule, Einzahlungen in „grosse“ Säule 3a seit Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit, Eintritt in die Verbands-Vorsorgeeinrichtung per 1. Januar 2006

Position	CHF	CHF
Versichertes Einkommen	150'000.–	
Sparbeiträge pro Jahr: 20% des versicherten Einkommens	30'000.–	
Maximales BVG-Altersguthaben 1.1.2006: CHF 30'000.– x 16 Jahre		480'000.–
vorhandene „grosse“ Säule 3a am 1.1.2006	200'000.–	
./ „kleine“ Säule 3a am 31.12.2006 gemäss Tabelle BSV	125'539.–	
abzuziehender Betrag „grosse“ Säule 3a		74'461.–
Maximale Einkaufssumme 1.1.2006		405'533.–

Für Personen (sowohl mit ausländischer wie auch mit schweizerischer Staatsangehörigkeit), die aus dem Ausland zuziehen und noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten 5 Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung die jährliche Einkaufssumme 20% des reglementarisch versicherten Verdienstes nicht überschreiten (Art. 60b BVV2). Dabei spielt es keine Rolle, ob der Einkauf vom Arbeitnehmer bzw. der Arbeitnehmerin oder vom Arbeitgeber bzw. der Arbeitgeberin getragen wird. Die Frist läuft auch bei einem Wechsel der Vorsorgeeinrichtung weiter. Nach Ablauf der 5 Jahre ist der Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen gewährleistet. Damit die versicherte Person trotz Beschränkung der Einkaufssumme in den ersten Jahren bereits ab Eintritt in die Vorsorgeeinrichtung die volle Risikodeckung erlangen kann, kann sie sich verpflichten, die Einkaufssumme (zeitlich gestaffelt) vollständig zu bezahlen. Die Bestimmung gilt für Zuzüge ab 1.1.2006.

2.3.3 Auskauf Leistungskürzung bei vorzeitiger Pensionierung

Eine vorzeitige Pensionierung kann das Reglement grundsätzlich frühestens ab dem 58. Altersjahr vorsehen (vgl. LU StB Bd. 2 Weisungen StG § 70 Nr. 2 Ziff. 2.12).

Voraussetzungen für den Auskauf der durch die Frühpensionierung bedingten Leistungskürzung:

- Der Auskauf setzt das Bestehen einer entsprechenden reglementarischen Grundlage voraus.
- Sieht die Vorsorgeeinrichtung im Reglement die Möglichkeit des Auskaufs vor, hat sie ihre Vorsorgepläne so auszugestalten, dass bei einem Auskauf der Kürzung und späteren Verzicht auf den vorzeitigen Altersrücktritt das reglementarische Leistungsziel im ordentlichen Pensionierungsalter höchstens um 5% überschritten werden kann (Art. 1b BVV2). Damit wird verhindert, dass zuviel Alterskapital angespart wird und so die Grundsätze der Angemessenheit und Kollektivität verletzt werden. In der Regel wird zu diesem Zweck eine Sistierung der Alterssparbeiträge ab dem Zeitpunkt des ursprünglich vorgesehenen vorzeitigen Altersrücktritts angeordnet.
- Ein Auskauf der Leistungskürzung darf erst vorgenommen werden, nachdem eine noch bestehende Einkaufslücke geschlossen worden ist.
- Falls es das Reglement vorsieht, kann die Rentenkürzung (in Raten) spätestens bis zum Tag vor der Frühpensionierung ausgekauft werden.

2.3.4 AHV-Beiträge der Selbständigerwerbenden bei Einkauf in die Vorsorgeeinrichtung

Die freiwilligen Einkaufsbeiträge der Selbständigerwerbenden sind gemäss BGE 133 V 563 im Rahmen von 50% AHV-rechtlich abzugsfähig.

Die Einkaufsbeiträge sind zu 100% in den Ziffern 280 bzw. 282 sowie den entsprechenden Vorkolumnen der Steuererklärung zu erfassen. Die Steuerbehörden melden den Ausgleichskassen automatisch den „Arbeitgeberanteil“, welcher bei der AHV-Beitragsrechnung zu berücksichtigen ist.

Der „Arbeitgeberanteil“ darf mangels gesetzlicher Grundlage nicht unter den Ziffern 110 - 119 der Steuererklärung eingesetzt werden. Damit korrekte Steuerausscheidungen sichergestellt werden können, ist ein Eintrag in den Ziffern 280 bzw. 282 erforderlich.

3. Bescheinigungen

Vorsorgebeiträge, die vom Lohn abgezogen werden, sind im Lohnausweis zu bescheinigen. Dabei müssen ordentliche und Erhöhungsbeiträge einerseits (Ziffer 10.1) und Zahlungen für den Einkauf von Beitragsjahren andererseits (Ziffer 10.2) gesondert ausgewiesen werden.

Hat eine steuerpflichtige Person weitere, nicht direkt vom Lohn in Abzug gebrachte Beiträge an die Vorsorgeeinrichtung geleistet, muss sie sich hierüber mit einer Bescheinigung der Vorsorgeeinrichtung ausweisen (vgl. das Formular 21 EDP dfi der Eidg. Steuerverwaltung). Es dürfen keine Abzüge für berufliche Vorsorge ohne entsprechende Bescheinigung auf dem Lohnausweis oder einem genehmigten Formular gewährt werden!

4. Bemessung der Beiträge

Die abzugsberechtigten Beiträge an die 2. Säule stehen in einem direkten und ursächlichen Zusammenhang mit der Erzielung von Erwerbseinkommen. Sie sind deshalb grundsätzlich in gleicher Weise wie das Erwerbseinkommen zu bemessen.

5. Steuerausscheidung

Bei der Steuerausscheidung sind die Beiträge an die berufliche Vorsorge objektmässig zu verlegen, d.h. wie die Gewinnungskosten dem Steuerdomizil zuzuteilen, an dem das entsprechende Einkommen besteuert wird. Bei Verteilung des Erwerbseinkommens auf mehrere Steuerdomizile sind auch die abzugsberechtigten Beiträge anteilmässig entsprechend dem zugeteilten Einkommen zu verlegen.

6. Checkliste für die Überprüfung der Beiträge an die berufliche Vorsorge (2. Säule)

Für die korrekte Überprüfung eines Einkaufs in die 2. Säule sind folgende Unterlagen notwendig:

- Persönliche(r) Vorsorge- oder Versicherungsausweis(e) auf den Zeitpunkt des Einkaufs mit bereits vorhandenem Alterskapital (alle Vorsorgeeinrichtungen)
- Andere 2. Säule-Guthaben (weitere PK, Freizügigkeitskonti und -policen?)
- Säule 3a-Guthaben, die anstelle der 2. Säule gebildet wurden
- Berechnung der Einkaufssumme, sofern nicht aus Vorsorge- oder Versicherungsausweis ersichtlich
- Es ist zu überprüfen (vgl. auch Ziff. 2.3.2):
 - Wie hoch ist das bisher erbrachte Alterskapital?
 - Sind allenfalls noch weitere 2. Säule-Guthaben (Freizügigkeitsleistungen u.a.) und Säule 3a-Guthaben, die anstelle der 2. Säule gebildet wurden, vorhanden? Auf diese Abklärungen kann bei Einkäufen von weniger als CHF 50'000.– verzichtet werden. Erfolgen nach einem Einkauf zeitnah weitere Einkäufe, sind diese Abklärungen ungeachtet der Höhe des Einkaufs vorzunehmen.
 - Besteht Einkaufsbedarf auch unter Berücksichtigung des gesamten vorhandenen Alterskapitals?
 - Übersteigt der versicherte den aktuellen Lohn (minus Koordinationsabzug)?
 - Erfolgt der Einkauf aus steuerbefreiten Kapitalzahlungen (§ 31 Unterabs. c StG)?
 - Sind Vorbezüge für Wohneigentumsförderung getätigt worden? Der Abzug für einen Einkauf bedingt, dass Vorbezüge zuerst zurückbezahlt sein müssen.
 - Bei Zuzug aus dem Ausland in den letzten 5 Jahren und vorher noch nie Zugehörigkeit zu einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz: Jährliche Einkaufssumme darf 20% des versicherten Verdienstes nicht übersteigen.

Anhang: Tabelle zur Berechnung des grösstmöglichen 3a-Guthabens

(nach Art. 60a Abs. 2 BVV 2 und Art. 7 Abs. 1 Bst. a, BVV 3) nach Jahrgang
(Beginn am 1. Januar des Jahres, in dem das 25. Altersjahr vollendet wird)

Geburtsjahr	Beginn 1. Januar	Stand 31. Dez. 2019 CHF	Stand 31. Dez. 2020 CHF	Stand 31. Dez. 2021 CHF	Stand 31. Dez. 2022 CHF
1962 und früher	1987	280'737	290'370	300'157	310'042
1963	1988	270'435	279'966	289'648	299'428
1964	1989	260'117	269'544	279'122	288'797
1965	1990	250'195	259'523	269'001	278'575
1966	1991	240'019	249'245	258'621	268'090
1967	1992	230'234	239'363	248'639	258'009
1968	1993	219'650	228'672	237'842	247'104
1969	1994	209'021	217'937	227'000	236'153
1970	1995	198'801	207'615	216'574	225'623
1971	1996	188'660	197'373	206'230	215'175
1972	1997	178'909	187'524	196'283	205'129
1973	1998	169'292	177'810	186'472	195'220
1974	1999	160'044	168'470	177'038	185'692
1975	2000	151'062	159'399	167'876	176'438
1976	2001	142'425	150'676	159'066	167'539
1977	2002	133'915	142'080	150'384	158'771
1978	2003	125'731	133'814	142'036	150'339
1979	2004	117'613	125'615	133'754	141'975
1980	2005	109'673	117'596	125'655	133'795
1981	2006	101'780	109'624	117'604	125'663
1982	2007	94'080	101'847	109'749	117'729
1983	2008	86'358	94'048	101'871	109'773
1984	2009	78'843	86'457	94'205	102'030
1985	2010	71'242	78'780	86'451	94'199
1986	2011	63'790	71'254	78'850	86'521
1987	2012	56'355	63'745	71'265	78'861
1988	2013	49'030	56'347	63'793	71'314
1989	2014	41'752	48'996	56'369	63'816
1990	2015	34'599	41'771	49'072	56'446
1991	2016	27'539	34'640	41'870	49'172
1992	2017	20'566	27'597	34'757	41'987
1993	2018	13'662	20'624	27'714	34'874
1994	2019	6'826	13'720	20'741	27'831
1995	2020		6'826	13'777	20'798
1996	2021			6'883	13'835
1997	2022				6'883

Für einen anderen Stand als den 31. Dezember, von den Angaben der nächstgelegenen 31. Dezember aus interpolieren.

Berechnungsgrössen				
Jahr	2019	2020	2021	2022
Gutschrift in CHF	6'826	6'826	6'883	6'883
Zinssatz	1.00%	1.00%	1.00%	1.00%